

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Privatparkplatz Yachthafen Grömitz

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.02.2023 wird für den Privatparkplatz Yachthafen Grömitz die Benutzungs- und Entgeltordnung wie folgt erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Tourismus-Service als Eigenbetrieb der Gemeinde Grömitz betreibt den Sportboothafen Grömitz.

Zur Anlage gehören:

- a) Parkplätze für Dauermieter von Liegeplätzen
- b) Kurzzeitparkplätze zum Be- und Entladen/Tagesgäste
- c) Behindertenparkplätze
- d) Parkplätze für Gewerbetreibende des Yachthafens
- e) Parkplätze für im Yachthafen tätige Servicebetriebe, DGzRS und Hafenmeister
- f) Parkplätze für motorisierte Zweiräder
- g) eine Zu- und Abfahrt einschließlich der Schrankenanlage
- h) ein Kassenautomat

§ 2

Benutzung

1. Den unter § 1 Genannten wird gestattet, im Rahmen der vorhandenen Einstellkapazität Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 T und einer Einfahrtshöhe von maximal 2,10 m auf dem Parkplatz auf eigene Gefahr und Verantwortung abzustellen. Grundlage für die Benutzung des Parkplatzes sind die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, die mit Inanspruchnahme eines Parkplatzes anerkannt werden.
2. Vorgegebene Höchstparkdauern der Stellplätze sind von allen unter § 1 Genannten zu beachten.

3. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Einstellplätzen erlaubt. Die Fahrzeuge dürfen auf dem Parkplatz und im Bereich der Zu- und Abfahrt nur auf den gekennzeichneten Fahrbahnen und im Schrittempo in den angegebenen Richtungen fahren; jegliches Wenden, Überholen und/oder unbegründetes Halten ist nicht gestattet.
4. Für die Nutzung der Parkplätze für Dauermieter von Liegeplätzen gilt das „first-come-first-serve“-Prinzip (Windhundprinzip). Die Entgelte sind in § 3 geregelt.
5. Für den Bereich des Parkplatzes gelten die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Den Anordnungen des Hafenpersonals ist Folge zu leisten.
6. Auf dem Parkplatz ist untersagt:
 - a) das Einparken von Anhängern jeder Art
 - b) unbefugtes Betreten und unnötiger Aufenthalt in allen Bereichen des Parkplatzes,
 - c) Verwendung von offenem Feuer und Licht
 - d) Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen (Treib- und Schmierstoffe, Behälter, Lappen, usw.) sowie das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Vergaser oder Tank
 - e) unnötiges Laufenlassen der Motoren sowie Hupen und sonstige Lärmbelästigungen
 - f) Reparaturen, Wartung oder Reinigung von Fahrzeugen (außer notwendigen Arbeiten, die zur betriebssicheren Weiterfahrt dienen)
 - g) unbeaufsichtigtes Hinterlassen von hilfsbedürftigen Personen und Kindern sowie Tieren jeglicher Art in den Fahrzeugen.
 - h) Das Übernachten in Fahrzeugen jeder Art

§ 3

Entgelte

1. In der Saison, üblicherweise vom 01.04. -31.10. eines jeden Jahres, besteht für die Nutzung der Parkflächen eine Gebührenpflicht. Der Tourismus-Service Grömitz behält sich vor, diesen Zeitraum bei Bedarf zu verlängern oder zu verkürzen. Für den Zeitraum der Gebührenpflicht ist die Schrankenanlage nebst Parkautomaten aktiviert.

2. Für die Benutzung des Parkplatzes durch Gäste werden folgende Entgelte festgesetzt:
 - a) Tarif für 0 bis zu 30 Minuten 0,00 EUR
 - b) je weitere angefangene Stunde 5,00 EUR
 - c) Bei Verlust des Parkscheines ist der Mietpreis für einen Tag (120,00 EUR) zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Tourismus-Service Grömitz eine längere Einstelldauer nach.
 - d) Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Bei Überschreitung fallen je 24 Stunden 15 Euro zusätzlich zu den regulären Parkgebühren an.

Bei der Einfahrt auf den Parkplatz ist grundsätzlich ein Parkschein in Empfang zu nehmen. Vor dem Verlassen des Parkplatzes ist das Entgelt zu entrichten.

3. Für die Benutzung des Parkplatzes durch Dauermieter von Liegeplätzen werden folgende Entgelte festgesetzt.
 - a) Der Preis für eine Dauerparkkarte beträgt 250,00 EUR zzgl. MwSt./Saison. Die Dauerparkkarte ermächtigt zur Nutzung der für Dauermieter von Liegeplätzen ausgewiesenen Stellplätze. Es werden keine festen Stellplätze zugewiesen. Es besteht freie Stellplatzwahl in den hierfür ausgewiesenen Bereichen, insofern freie Kapazitäten vorhanden sind und nach dem „first-come-first-serve“-Prinzip (Windhundprinzip).

Auf den Kurzzeitparkplätzen gelten auch für Dauerparkkarteninhaber die vorgegebenen Höchstparkdauern. Nach Ablauf dieser Frist ist der Tourismus- Service Grömitz berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Dem Tourismus-Service Grömitz steht bis zur Entfernung des Kfz ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung für Gäste zu.

Dauerparkkarten können beim Hafenmeister beantragt und erworben werden. Gegen Rechnung erhalten Liegeplatzinhaber eine programmierte Chipkarte.

- b) Dauermieter von Liegeplätzen ohne Dauerparkkarte erhalten eine programmierte Kurzparkkarte.

Mittels der Kurzparkkarte können Dauermieter von Liegeplätzen die für Dauermieter und Gäste ausgewiesenen Parkplätze kostenfrei für bis 2,5 Stunden nutzen.

Nach Ablauf dieser Frist steht dem Tourismus-Service Grömitz ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung für Gäste zu. Bei Überschreitung der Höchstparkdauern auf den Kurzzeitparkplätzen greift Absatz a) dieses Paragraphen. Außerdem behält sich der Tourismus-Service Grömitz bei wiederholten Verstößen eine Sperrung der Dauerparkkarte/Kurzparkkarte vor.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Parkplatz ist täglich 24 Stunden entgeltspflichtig geöffnet.

§ 5

Haftung

1. Es erfolgt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge.
2. Benutzer des Parkplatzes sowie andere Personen, die Einrichtungen des Parkplatzes beschädigen, werden hierfür haftbar gemacht. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Sachbeschädigung behält sich der Tourismus-Service der Gemeinde Grömitz vor, Strafanzeige zu erstatten.
3. Für durch Dritte verursachte Schäden in oder an den eingestellten Fahrzeugen übernimmt die Gemeinde Grömitz keine Haftung.
4. Die Benutzer des Parkplatzes sind verpflichtet, von ihnen verursachte Schäden an Einrichtungen oder eingestellten Kraftfahrzeugen unverzüglich der Hafenaufsicht bzw. dem Tourismus-Service der Gemeinde Grömitz anzuzeigen.

§ 6

Verstöße

1. Fahrzeuge, die nicht entsprechend § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eingestellt werden, können auf Kosten des Halters entfernt werden.
2. Der Tourismus-Service Grömitz behält sich vor, Benutzern des Parkplatzes, die die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht beachten, ein Benutzungsverbot auszusprechen.

§ 7

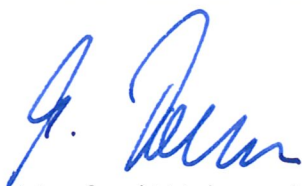
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Grömitz, den 22.02.2023

Tourismus-Service Grömitz



Manfred Wohnrade

Betriebsleiter Tourismus-Service Grömitz